



Die Stadtverordnetenversammlung
- Haupt- und Finanzausschuss -

Tagesordnung II Punkt 7 der öffentlichen Sitzung am 13. Juni 2018

Vorlagen-Nr. 18-V-21-0001

Wettaufwandsteuer

Beschluss Nr. 0101

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - 1.1. Ziel der Wettaufwandsteuer zum einen die Erzielung von Einnahmen (fiskalischer Zweck), zum anderen die Bekämpfung der Spielsucht (Lenkungszweck) ist und beide Zwecke gleichberechtigt nebeneinander stehen.
 - 1.2. das Potential, eine Spielsucht zu erzeugen gerade bei Wettbüros, welche die Möglichkeit zur Verfolgung der Sportereignisse, auf die Wetten abgeschlossen wurden, auf Monitoren bieten, besonders hoch ist.
 - 1.3. die Einführung einer Wettaufwandsteuer in Wiesbaden die Einnahmensituation der Landeshauptstadt Wiesbaden sowohl kurz- als auch langfristig verbessern wird.
 - 1.4. nach Schätzungen des Kassen- und Steueramtes kurzfristig mit einem Steueraufkommen von 240 T€ jährlich aus der Wettaufwandsteuer zu rechnen ist.
 - 1.5. den Steuereinnahmen während der bis 2019 dauernden Einführungsphase ein erhöhter Verwaltungsaufwand gegenüber steht. Nach der Einführungsphase beläuft sich der zusätzliche Verwaltungsaufwand auf 136 T€ an Personal- und 32 T€ an Sachkosten jährlich. Die Maßnahme ist als „rentierlich“ einzustufen.
2. Der in der Anlage beigefügte Entwurf einer „Satzung über die Besteuerung von Live-Wetten auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Wettaufwandsteuer)“ wird als Satzung beschlossen.
3. Es wird beschlossen, dass
 - 3.1. der Magistrat (Dezernat VI/21) beauftragt wird, Vorbereitungen zu treffen zum 1. Oktober 2018 die Wettaufwandsteuer einzuführen.
 - 3.2. dem Magistrat (Dezernat VI/21) folgende Mittel üpl. zugewandt werden:

Personalbudget	Jahr	Bezeichnung	Bedarf (auf Basis Leitlinie Personalkostenkalkulation 2018)
	2018	1 Stelle E 8	13.360 €
		1 Stelle A11	20.671 €
	2019 ff.	1 Stelle E 8	53.440 € p.a.
1 Stelle A11		82.684 € p.a.	

Sachkostenbudget	Jahr	CO	IM
	2018	4.850 €	124.800 €
	2019 ff.	32.320 € p.a.	./.

3.3. Zum Stellenplan 2020/2021 wird bei dem Kassen- u. Steueramt im Bereich 210420 Steuerveranlagung eine Vollzeitplanstelle im Stellenwert E 8 TVöD und im Bereich 210410 Steuerrecht eine Vollzeitplanstelle im Stellenwert A 11 geschaffen. Die Planstellen können vorab der Beschlussfassung und Genehmigung des Stellenplans 2020/2021 ab 01.10.2018 überplanmäßig besetzt werden.

3.4. die Deckung der Personal- und Sachkostenaufwendungen aus Überleitungsmittel des Dezernates VI erfolgt.

4. Der Magistrat (Dezernat VI/21) wird beauftragt, eine Evaluation der Wirkung der Satzung und der befristeten E8-Stelle zum nächsten Stellenplan vorzunehmen.

(antragsgemäß Magistrat 05.06.2018 BP 0396, Ziffer 4 ergänzt durch den Haupt- und Finanzausschuss)

Tagesordnung III

Wiesbaden, .06.2018

Belz
Vorsitzender